

§ 23 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab Wintersemester 2013/2014 ihr Studium im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften aufnehmen.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 17. Juli 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Ordnung am 11. Februar 2013 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 16. Juli 2013 zugestimmt.

Der Rektor hat am 17. Juli 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 8 Forschungs- / Industriepraktikum
- § 9 Internationale Mobilität der Studierenden
- § 10 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Zulassung zu einzelnen Modulen
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 14 Gleichstellungsklausel

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums im konsekutiven Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Studienjahre.
- (2) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit sechs Studienjahre.

§ 4 Studienbeginn

Das Bachelorstudium Ernährungswissenschaften beginnt im Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Bachelorstudienganges ist es, den Studierenden umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaften zu vermitteln und sie zu befähigen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Die Ernährungswissenschaften bilden eine komplexe Fachdisziplin. Das Studium vermittelt grundlegende Kenntnisse und Zusammenhänge über die Ernährung des Menschen sowie über die mit der Ernährung ablaufenden Prozesse. Besondere Berücksichtigung findet die zur Erhaltung der menschlichen Gesundheit und Leistungsfähigkeit empfohlene Ernährung. Hierfür ist es notwendig, die Arbeitsmethoden naturwissenschaftlicher Wissenszweige – wie Chemie, Physik, Mathematik, Biologie und Biochemie – anzuwenden, was eine starke naturwissenschaftliche Orientierung des Studienganges erforderlich macht.
- (2) Im 1. Studienjahr erhalten die Studierenden eine überwiegend naturwissenschaftliche Grundausbildung. Im 2. Studienjahr erfolgt die fachwissenschaftliche Ausbildung, die im 3. Studienjahr vertieft und durch praktische Übungen erweitert wird.
- (3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse der jeweils relevanten fachlichen Konzepte und Begriffe sowie des fachlichen Integrationsbereichs. Sie werden befähigt, sich fachwissenschaftliche Informationen selbstständig zu erschließen, zu strukturieren und zu verknüpfen, sowie die erworbenen Kenntnisse anzuwenden. Damit werden sie in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachspezifisch und problemorientiert zu bearbeiten und zu lösen.
- (4) Das Studium ist experimentell ausgerichtet und stellt die qualifizierende Voraussetzung für den konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengang *Molecular Nutrition* an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und auch andere humanbiologisch- oder biomedizinisch-orientierte Studiengänge der Lebenswissenschaften dar. Ferner qualifizieren sich die Absolventen für berufliche Tätigkeiten auf der unteren bis mittleren Qualifikationsebene der ernährungswissenschaftlichen Fachdisziplinen.

(5) Der Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften vermittelt technische und konzeptionelle Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen. Zu den technischen und konzeptionellen Kompetenzen zählen die Anwendung fachspezifischer Methoden/Techniken sowie fachübergreifendes wissenschaftliches Denken und Handeln. Zu den Schlüsselqualifikationen gehören die Fähigkeit zur Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Reflexion eigener wissenschaftlicher Arbeit. Die Schlüsselqualifikationen werden durch projektförmige Lehrveranstaltungen und Teamarbeit in den Lehrveranstaltungen (z. B. Praktika) vermittelt.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Kombinationen von Vorlesungen, Übungen, Praktika, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester oder ein Studienjahr.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem *European Credits Transfer and Accumulation System* (ECTS). Pro Studienjahr sind 60 LP zu erwerben.

(3) Der Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften setzt sich aus den in §7(1) genannten naturwissenschaftlichen, biowissenschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Fächern zusammen.

(4) Der erste Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr) umfasst ein für alle Studierenden einheitliches Grundstudium, das sich aus Grundmodulen (Pflichtmodule) der Teilgebiete zusammensetzt. Der zweite Studienabschnitt (3. Studienjahr) ermöglicht durch das Angebot von Aufbaumodulen (Wahlpflichtmodule) die Vertiefung eines Teilgebiets und die Orientierung auf ein entsprechendes Berufsfeld.

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, wird hierfür das 3. Studienjahr empfohlen. Über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Studiendekan im Einvernehmen mit den Fachvertretern (Modulverantwortlichen). Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.

(6) Das Studium wird durch die Anfertigung der Bachelorarbeit abgeschlossen. Durch das Abfassen einer wissenschaftlichen Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Teilgebiet der Ernährungswissenschaften unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 7 Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Die Module des ersten Studienabschnitts (1. und 2. Studienjahr) dienen der Orientierung, der Angleichung unterschiedlicher Vorkenntnisse sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und grundlegenden Fähigkeiten in den natur- und ernährungswissenschaftlichen Fächern. Der erste Studienabschnitt umfasst die folgenden Grundmodule im Umfang von 120 LP:

- Grundlagen der Ernährung (10 LP)
- Mathematik und Biostatistik (8 LP)
- Molekular- und Zellbiologie (10 LP)
- Zoologie und Botanik (10 LP)
- Physik (7 LP)
- Chemie (10 LP)
- Biochemie (10 LP)
- Biochemie der Ernährung (5 LP)
- Ernährungsphysiologie (10 LP)
- Humanernährung (10 LP)
- Mikrobiologie (5 LP)

- Ernährungstoxikologie (10 LP)
- Lebensmittelchemie (5 LP)
- Lebensmitteltechnologie und Warenkunde (5 LP)
- Lebensmittelhygiene und Epidemiologie (5 LP)

(2) Im zweiten Studienabschnitt (3. Studienjahr) sind insgesamt 60 LP zu erwerben. Diese resultieren aus dem Ernährungswissenschaftlichen Praktikum mit insgesamt 20 LP, Aufbau-Modulen (Wahlpflichtmodulen) im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit mit 10 LP.

Die Aufbaumodule können aus drei Vertiefungsrichtungen ausgewählt werden, die auf Master-Studiengänge oder andere weiterführende Berufsausbildungen vorbereiten:

- Molekulare Ernährungswissenschaften (Forschung)
- Ernährungsberatung und -lehre
- Betriebswirtschaftslehre

Unbenotete Aufbaumodule (Modul Außeruniversitäres Forschungspraktikum, Modul Industriepraktikum, Modul Angewandte Gesundheitsförderung, Modul Ernährungsberatung und Verbraucherschutz) werden in einem Umfang von nicht mehr als 10 LP anerkannt. Weitere Module aus anderen Studienprogrammen können nach einer Studienberatung aufgenommen werden, insbesondere wenn sie den interdisziplinären Charakter stärken.

(3) Informationen zu der Untergliederung der Vertiefungsrichtungen und der einzelnen Fächer in Module sowie die zugehörigen LP sind in den Modulbeschreibungen und in der Modulübersicht im Modulkatalog enthalten. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Inhalte, die Lern- und Qualifikationsziele sowie die Prüfungsanforderungen und -leistungen.

§ 8

Praktika (Forschung, Industrie, Beratung und Verbraucherschutz)

(1) Ein Praktikum in der Industrie, in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben, Verbraucherzentralen und bei zertifizierten Ernährungsberatern) oder außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen ist in der Regel im dritten Studienjahr zu absolvieren, kann aber bereits im zweiten Studienjahr begonnen werden. Das Praktikum soll dazu dienen, berufspraktische Erfahrungen für das angestrebte spätere Tätigkeitsfeld zu sammeln und Möglichkeiten zur Absolvierung von externen Bachelorarbeiten zu schaffen.

(2) Das außeruniversitäre Forschungs-/Industriepraktikum, das Praktikum Beratung und Verbraucherschutz sowie das Modul Angewandte Gesundheitsförderung haben jeweils eine Dauer von mindestens vier bzw. acht Wochen und werden mit jeweils 5 bzw. 10 LP gewertet.

(3) Einzelheiten regeln die betreffenden Praktikumsordnungen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in den in § 7(2). 2, Satz 4 genannten Modulen erfolgt entsprechend den Praktikumsordnungen durch das Praktikumsamt.

§ 9

Internationale Mobilität der Studierenden

(1) Zur Ergänzung des Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt war. Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*Learning Agreement*) können bereits verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden.

(2) Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. In solchen Fällen ermöglicht der Studiendekan auf Antrag und in Absprache mit den Prüfern eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Die Grund- und Aufbaumodule werden gemäß § 9 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 11 Zulassung zu einzelnen Modulen

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendekan im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen.
- (2) Für einzelne Aufbaumodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung, geboten ist.

§ 12 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird aus dem Kreis der Lehrenden im Studiengang bzw. von den von ihnen ernannten Vertretern durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung der Vertreter.
- (2) Studierende, die am Ende des 2. Studienjahres nicht mindestens die Modulleistungen des ersten Studienjahres entsprechend § 14 Abs. 2 der Prüfungsordnung nachweisen können, werden zu Beginn des 3. Studienjahres zu einer fachspezifischen Studienberatung aufgefordert. In dieser wird ein Plan zur zügigen Fortführung des Studiums erarbeitet.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit von sechs Semestern um mehr als zwei Semester, so wird er zu Beginn des 9. Fachsemesters zu einer verbindlichen fachspezifischen Studienberatung nach § 20 Abs. 5 ThürHG aufgefordert.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 13 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Studien- und Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und bekannt gegeben. Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studien- und Prüfungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Rektor.
- (2) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Ernährungswissenschaften regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Prüfungsausschuss ausgewertet werden. Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

**§ 14
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab Wintersemester 2013/2014 ihr Studium im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften aufnehmen.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biologie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 506), geändert durch die erste Änderung der Prüfungsordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 6/2012, S. 207). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die zweite Änderung am 11. Februar 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Juli 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 17. Juli 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,3 voneinander ab, so kann auf Antrag des Studierenden ein drittes Gutachten eingefordert werden. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Erhalt des Bescheides über das Abweichen der Noten beim Studien- und Prüfungsamt der Fakultät zu stellen.“

b) Absatz 7 wird aufgehoben und die Absätze 8 bis 10 werden zu Absatz 7 bis 9.